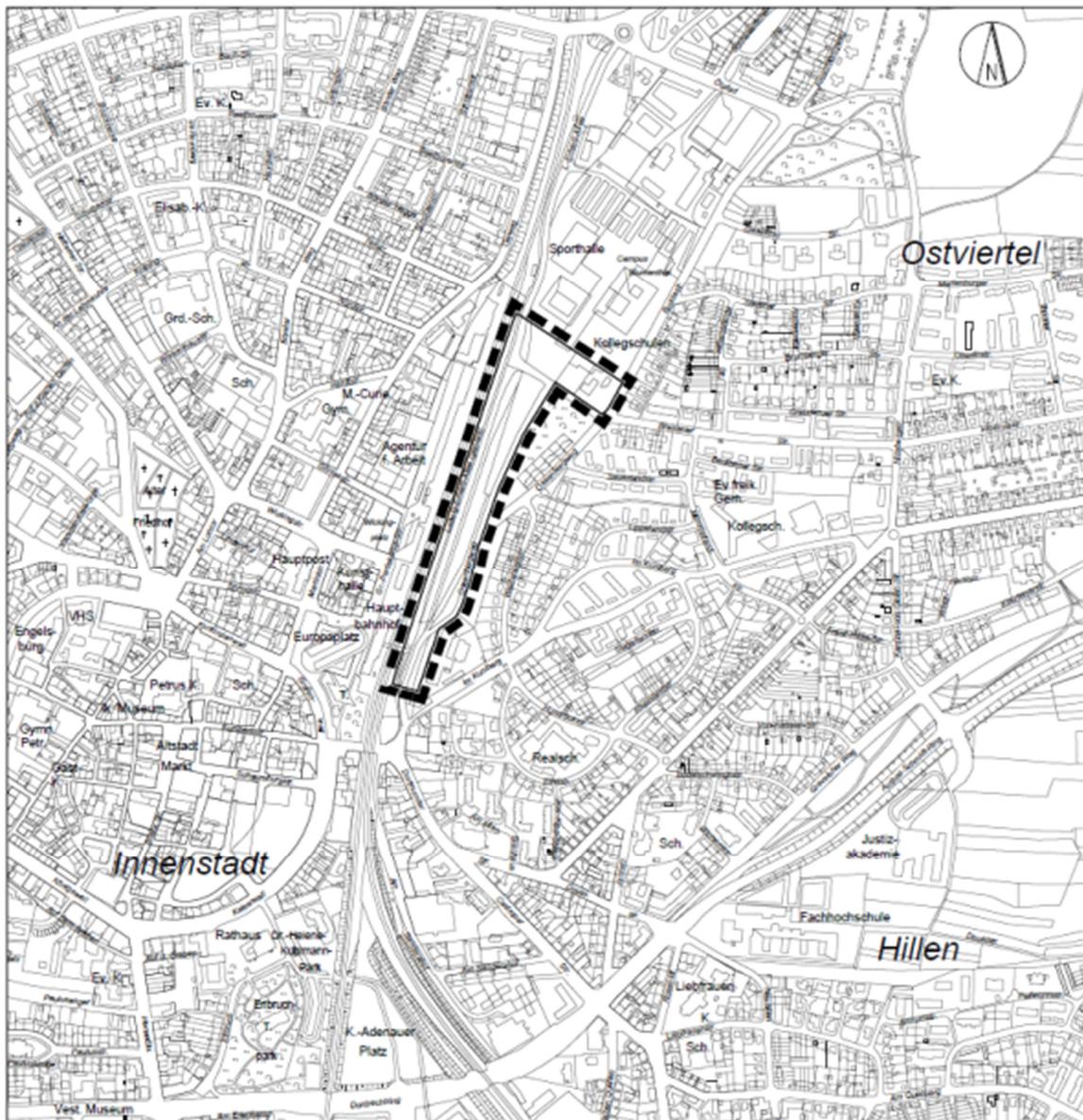


## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 – Ossenbergweg

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

für einen Bereich zwischen Bundesbahnlinie Essen-Münster, einer Linie ca. 60 m nördlich des Weges in Verlängerung der Breslauer Straße, Buddestraße, Weg in Verlängerung der Breslauer Straße, Weg ca. 40 bis 100 m östlich der Bahnlinie und einer Linie ca. 100 m nördlich der Dortmunder Straße.



## 1. Anlass und Ziel des Planverfahrens

Nach Fertigstellung der Kollegschulen auf dem „Campus Blumenthal“ und dem Weiterbau der südlichen Verlängerung der Ludwig-Erhard-Allee ergibt sich in diesem Bereich die Notwendigkeit von Korrekturen stadtentwicklungsplanerischer Zielsetzungen:

Teile im südlichen Bereich des im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellten „Campus Blumenthal“ wurden für den Schulneubau nicht in Anspruch genommen. Durch eine Erschließung über die Ludwig-Erhard-Allee bietet sich hier die Möglichkeit, die ca. 1,2 ha umfassenden Flächen einer gewerblichen Nutzung zuzuführen, ohne das östlich angrenzende Wohngebiet durch zusätzlichen Verkehr zu belasten. Geplant ist eine Darstellungsänderung in gewerbliche Baufläche.

Des Weiteren ist entlang des Südabschnitts der Ludwig-Erhard-Allee im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,9 ha bisher gemischte Baufläche dargestellt.

An dieser Stelle ist eine Flächenneubewertung erforderlich: In gemischten Bauflächen im Sinne von Mischgebieten nach § 6 Baunutzungsverordnung stehen das Wohnen und die gewerbliche Nutzung, soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stört, gleichberechtigt nebeneinander. Die räumliche Lage in unmittelbarer Nähe der Bahnlinie Münster–Essen und die damit verbundenen Lärmbelastungen sowie die Planungsabsichten zur Errichtung eines Büro- und Dienstleistungsstandortes an dieser Stelle lassen jedoch keine Gleichrangigkeit beider Nutzungsarten zu, sodass eine Wohnnutzung stets untergeordnet sein wird. Aus diesem Grunde soll der Bereich entsprechend des geplanten Gebietscharakters zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Entsprechend dieser Planungsabsichten wird empfohlen ein entsprechendes Änderungsverfahren für den B-Plan Nr. 248, Teilplan 2, einzuleiten.

Mit der FNP Änderung Nr. 9 soll zudem mit der Flächenausweisung „Gewerbliche Bauflächen“ den Zielen des beschlossenen Einzelhandelskonzeptes 2019 entsprochen werden und, wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan 248, Teilplan 2 beschlossen, der Einzelhandel an dieser Stelle zu Gunsten von gewerblichen Nutzungen ausgeschlossen werden. Ziel ist es innenstadtnah ein Dienstleistungszentrum zu ermöglichen. Durch die unmittelbare Nähe zur Innenstadt, dem Hauptbahnhof, dem Busbahnhof und der Fachhochschule stellt diese Fläche ein attraktives Angebot für hochwertige Dienstleistungen dar. Die Stadt Recklinghausen hat ansonsten kaum noch Reserveflächen für gewerbliche Entwicklungen mit einer solchen Lagegunst. Die Flächenentwicklung soll unter Beachtung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Stadt Recklinghausen erfolgen.

## 2. Verhältnis zur Landesplanung

Der gesamte Änderungsbereich ist im Regionalplan, Teilabschnitt Emscher-Lippe, als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Da die Siedlungsentwicklung der Gemeinden entsprechend Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW innerhalb regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche zu vollziehen ist, stehen die Planungsziele dieser Flächennutzungsplan-Änderung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung im Einklang.

### **3. Verfahrensstand und –ablauf**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 08.03.2013 genehmigt und ist seit 27.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 – Ossenbergweg - ist am 27.11.2017 durch den Rat der Stadt Recklinghausen gefasst worden.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB wurde am 08.11.2017 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen. Der Aushang der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 11.11.2019 bis 10.12.2019.

In der Zeit vom 11.11.2019 bis 10.12.2019 wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) als Träger der Regionalplanung hat mit Schreiben vom 09.12.2019 gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bestätigt, dass die Flächennutzungsplan-Änderung mit den Zielen der Raumordnung im Einklang steht.

### **4. Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan**

Die Trasse des fertiggestellten Südabschnitts der Ludwig-Erhard-Allee ist als Fläche für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt. Sie bildet die westliche Begrenzung des Änderungsbereiches.

Im Norden, unmittelbar angrenzend an die Kollegschen des „Campus Blumenthal“, ist in einer Tiefe von ca. 60 m bis zum Weg in Verlängerung der Breslauer Straße Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt.

Nach Süden hin bis zur südlichen Grenze des Änderungsbereiches schließt sich gemischte Baufläche an.

### **5. Beabsichtigte Darstellungen im Flächennutzungsplan**

Die Trasse der Ludwig-Erhard-Allee wird weiterhin als Fläche für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Für den übrigen Änderungsbereich ist eine Darstellungsänderung in gewerbliche Baufläche vorgesehen.

### **6. Umweltprüfung / Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die Ergebnisse der FNP-Umweltprüfung entsprechend zu konkretisieren.

### **Artenschutz**

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie

wurde im Frühjahr 2017 für den Bereich eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt. Die Hinweise daraus sind bei Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der gängigen Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Bedenken geäußert.

## **7. Klimaschutz / Klimaanpassung**

Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen ist 2017 als „Sonstige städtebauliche Planung“ im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 des BauGB vom Rat der Stadt Recklinghausen beschlossen worden, wodurch entsprechende Klimaanpassungsmaßnahmen zukünftig im Rahmen der Stadtentwicklung Berücksichtigung finden.

Das Plangebiet ist in der Klimaanpassungskarte überwiegend der Zone 4 „Gebiete der schutzwürdigen Grünflächen und Freiräume“ zugeordnet. Diese Flächen haben eine sehr hohe Schutzwürdigkeit, da sie die dicht bebauten Bereiche mit Hitzeinselpotential gliedern und voneinander trennen. Sie sollen erhalten und untereinander vernetzt werden. Die Bereiche der Flurstücke 730 und 714 sind in der Klimaanpassungskarte nicht als Zone 4 ausgewiesen, werden dieser aber nach fachlicher Einschätzung zugeordnet.

Dies spiegelt sich auch in dem Klimatotyp des Gebietes wider. Zu einem Klimatop werden Bereiche mit ähnlicher Struktur und klimatischer Ausprägung zusammengefasst. Der Planbereich wird in der synthetischen Klimafunktionskarte (RVR, 2011) dem Waldklimatop zugeordnet. Typische Ausprägungen des Waldklimas sind stark gedämpfte Temperatur- und Feuchteamplituden. Während tagsüber durch die Verschattung und Verdunstung relativ niedrige Temperaturen bei hoher Luftfeuchtigkeit im Stammraum vorherrschen, treten nachts relativ milde Temperaturen auf. Sie erweisen sich daher aufgrund sehr geringer thermischer und bioklimatischer Belastungen als wertvolle Regenerations- und Erholungsräume. Bei geringen Emissionen sind Waldflächen darüber hinaus Frischluft- und Reinluftgebiete, übernehmen aufgrund ihrer hohen Rauigkeit aber keine Luftleitfunktion. Oberhalb des Kronenraumes kann aber auch bei Waldbeständen Kaltluft entstehen.

Durch die geplante Bebauung und die Versiegelung der Freiflächen ist mit mikroklimatischen Veränderungen zu rechnen. Versiegelte und bebaute Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringere Verdunstungskapazitäten gekennzeichnet. Die höhere Flächenversiegelung bewirkt tagsüber eine starke Aufheizung und nachts eine deutliche Überwärmung. Der nächtliche Überwärmungseffekt kann auf Gewerbeflächen eine der Innenstadt analoge Ausprägung erreichen.

Die positiven bioklimatischen und klimaökologischen Funktionen des Waldklimatops gehen verloren.

Dies kann prognostizierte Erwärmungseffekte negativ beeinflussen. Der an das Plangebiet im Süden angrenzende Bereich zwischen Ludwig-Erhard-Allee und Im Kuniberg (Schulungs- und Servicezentrum Vest) wird sich, mit der aktuellen Beschaffenheit des Plangebietes als Grünfläche, in der Zukunftsprognose bis 2051-60 zu einer Hitzeinsel entwickeln. Die geplante Änderung der Nutzung im Plangebiet geht mit einer höheren Versiegelung und damit Steigerung der Wärmespeicherkapazität sowie Verringerung der Verdunstung einher. Dies kann mikroklimatischen Veränderungen führen, die den Effekt der Wärmeinsel verstärken oder früher als prognostiziert eintreten lassen können. Dieses kann durch eine klimaangepasste Bebauung gemildert werden. Die dazu erforderlichen Maßnahmen (z.B. Dachbegrünung,

Versickerung des Niederschlagswassers, Fassadengestaltung) müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

Fundierte Aussagen über mögliche mikroklimatischen und klimaökologischen Veränderungen im Plangebiet, die mit einer Ausweisung zu gewerblicher Baufläche zu erwarten sind, sowie Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen können durch ein klimaökologisches Fachgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt werden.

Das Plangebiet grenzt westlich an eine Luftleitbahn entlang der Bahnstrecke Wanne-Eickel/Münster, die saubere und kalte Luft befördert. Luftleitbahnen sind wichtige Ausgleichsströme für städtische Wärmeinseln. Sie sind möglichst von einer Bebauung freizuhalten. Die Luftleitbahn ist insbesondere für die Wärmeinseln im IST-Zustand im Bereich der Innenstadt von Bedeutung. Diese werden sich in der Prognose bis 2051-60 noch weiter ausdehnen. Durch die direkte Angrenzung des Plangebietes an die Luftleitbahn kann eine erhöhte Versiegelung zur Aufheizung und damit Abschwächung des Luftstroms beitragen. Die Übergangsbereiche zwischen Frischluftschneise und Bebauung sollen offen gestaltet werden.

In Bereichen der Flurstücke 802 und 770 gibt es punktuell Gebiete, die durch hohen Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen gefährdet sind. Insbesondere der Ossenbergweg ist im Bereich des Plangebietes von hohen Fließgeschwindigkeiten mit überwiegend  $> 1$  m/s bei einem potentiellen Starkregenereignis gefährdet.

Die Starkregengefahrenkarte Stadt Recklinghausen (dr. papadakis GmbH, Emschergenossenschaft 2015) zeigt für das Plangebiet im westlichen Bereich (Ludwig-Erhard-Allee) geringe bis ein Meter hohe Wasserstände bei einem fiktiven, extremen Starkregenereignis.

Da für die Zukunft eine Zunahme der Starkregenereignisse prognostiziert wird, sollte dies bei der Planung berücksichtigt werden. Allgemeine Vorsorge gegenüber den Risiken von Starkregenereignissen sollten getroffen werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Klimaanpassung kann eine Verschlechterung der klimatischen Situation insbesondere im Hinblick auf Überhitzung und Erhaltung der Luftleitbahn erwartet werden. Das Gebiet stellt aus Sicht der Klimaanpassung eine(n) schutzwürdige(n) Grünfläche und Freiraum dar. Es sollten daher zur Anpassung an den Klimawandel Maßnahmen zur Minderung der negativen Auswirkungen ergriffen werden.

Im Jahr 2013 hat der Rat der Stadt Recklinghausen das Integrierte Klimaschutzkonzept beschlossen, in dem sich fachübergreifende Maßnahmen und Projekte zum gesamtstädtischen Klimaschutz vereinen.

Im Rahmen der FNP-Änderung haben für die Entwicklung des Plangebietes verschiedene Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Energiever- und -entsorgung“, „Strom sparen“, „Verkehr“ und „Schnittstellen zur Stadtentwicklung“ der Klimaschutzziele für das Gemeindegebiet Recklinghausen eine hohe Relevanz, die im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Recklinghausen beschrieben sind.

Hervorzuheben sind Maßnahmen zu Standortsteuerung für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, aus dem Handlungsfeld 2 „Energiever- und -entsorgung“:

- Ausbau der Fernwärmenutzung auf dem Stadtgebiet
  - Die Fernwärmenutzung auf dem Stadtgebiet Recklinghausen soll ausgeweitet werden

- durch weitere Anschlüsse von potenziellen Wärmeabnehmern in mit Fernwärme erschlossenen Gebieten (Verdichtung). Das Gebäude ist nach Möglichkeit über das Fernwärmenetz zu versorgen.
- Ausbau der Nutzung von (reg.) Kraft-Wärme-Kopplung auf dem Stadtgebiet
  - Die Kraft-Wärme-Kopplung stellt eine dezentrale Energieerzeugung mit hohem Wirkungsgrad dar. Der sinnvolle Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung ist anhand des Wärmeabnahmeprofils zu prüfen. Zielgruppen können dabei Kleinst- und Klein-BHKWs für Wohngebäude und größere BHKW-Lösungen als Verbundsystem sein.

## **8. Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtlicher Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

## **9. Verkehr**

Die Verkehrserschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die fertiggestellte Ludwig-Erhard-Allee.

Die räumliche Nähe zum Hauptbahnhof und Zentralen Omnibusbahnhof gewährleistet eine optimale Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr.

## **10. Technische Infrastruktur / Entwässerung**

Die Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung ist vorhanden und kann durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt werden.

Entlang der Trasse des Ossenbergweges verlaufen unterirdisch verlegt eine Druckluftleitung DN 800/900 sowie ein Fernmeldekabel der EON AG. Darüber hinaus quert eine im Plan dargestellte Haupt-Richtfunktrasse (Nr. 236200) in West-Ost-Richtung den Planbereich. Eine Bauhöhenbeschränkung von 153 bis 160 m ü. NN ist zu beachten. Ebenfalls tangiert die Richtfunktrasse (305586049 im Nordwesten das Plangebiet.

Bei der weiteren Planung und Bebauung ist zu beachten, dass die abwassertechnische Erschließung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung erfolgt.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von nach dem 01.01.1996 erstmals bebauten oder befestigten Grundstücken vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Gemäß den § 55 WHG und dem § 44 LWG wird das Regenwasser der zukünftig versiegelten Flächen über einen Regenwasserkanal in Richtung Hellbach abgeleitet. Um den Regenwasserabfluss zusätzlich über eine Flächenentsiegelung zu reduzieren, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Flachdächer als Gründächer (Retentionsdach) vorzusehen. Zur Speicherung des Regenwassers sollen ausreichend Baumrigolen vorgesehen werden, die sowohl das Regenwasser zurückhalten, die gezielte Verdunstung über die Bäume verstärken und somit den Hitzestress reduzieren.

### 11. Kampfmittel

Lt. Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurden auf der Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen unter den Fundstellennummern 55-06-207626, 207801, 209330, 209494, 209496, 209497, 210552 und 214063 eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche festgestellt (Indikator 3): Bombardierung, teilweise starke Bombardierung sowie 2 Blindgängerverdachtspunkte.

### 12. Altlasten

Die Untergrundverhältnisse (Aufschüttungen/Altlasten) in dem zu überplanenden Gebiet sind für die textlichen Begründungen der Bebauungspläne 248, Teilplan 1 – Westseite Buddestraße und Teilplan 2 - Ossenbergweg ausführlich untersucht worden. Die in den Bebauungsplänen gemachten Ausführungen haben nach wie vor Bestand.

Für die zu ändernden Flächenausweisungen bestehen folgende Verdachtshinweise:

- Nr. 4309/2010 - Altstandort ehemalige Zeche General Blumenthal 3/4 (randlich teilweise)
- Nr. 4309/2039 - Altablagerung Bahnanlage und Altstandort einer Kfz-Werkstatt

Die Untergrundverhältnisse stehen einer Veränderung der Ausweisung des Flächennutzungsplanänderungsbereichs von bisher gemischter Baufläche und Fläche für den Gemeinbedarf zu künftig gewerblicher Baufläche nicht entgegen.

### 13. Flächenbilanz

Flächenart	Flächengröße FNP rechtswirksam	Flächengröße FNP nach Änderung
Fläche für den Gemeinbedarf	1,18 ha	-
Gemischte Baufläche	2,90 ha	-
Gewerbliche Baufläche	-	4,08 ha
Verkehrsfläche	1,20 ha	1,20 ha
<b>Gesamtfläche</b>	<b>5,28 ha</b>	<b>5,28 ha</b>

## Teil B – Umweltbericht

### 1 Einleitung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind gem. Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) zu berücksichtigen. In Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dabei werden folgende Schutzgüter berücksichtigt:

- Menschen, einschließlich ihrer Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend dargestellt.

#### 1.1 Inhalte und Ziele der Planung

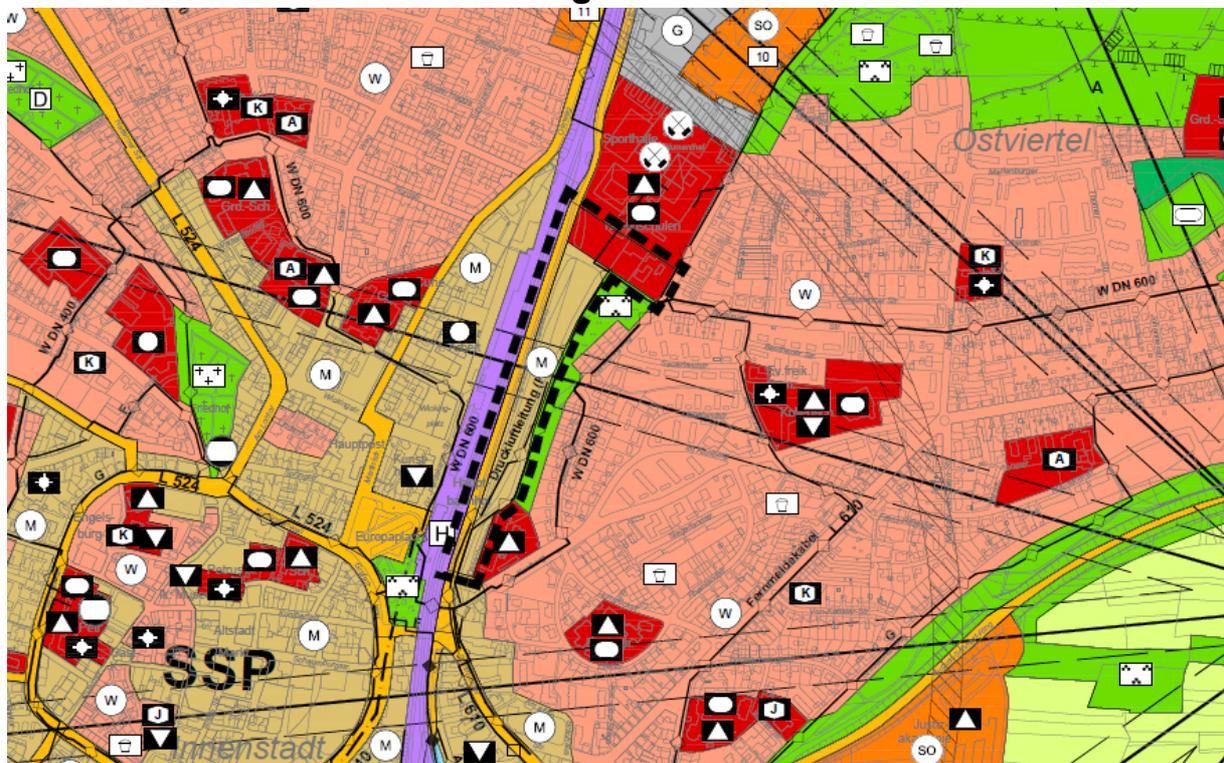


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan mit Umriss des Geltungsbereiches (Quelle: Stadt Recklinghausen, 2013)

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Recklinghäuser Hauptbahnhofes, zwischen der Bahnlinie, dem Ossenbergweg und dem Campus Blumenthal. Entlang der Bahnlinie verläuft die Ludwig-Erhard-Allee, als Osttangente, die sich zum Teil noch im Bau befindet. Der östliche Teil des Plangebietes wird als Wald klassifiziert. Im Süden befindet sich zudem ein Park-and-ride-Parkplatz. Im Norden befindet sich eine Grünfläche mit Baumbestand und einem leerstehenden Gebäude, die bisher als Erweiterungsflächen für den Campus Blumenthal vorgehalten wurde.

Im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die nicht genutzte Fläche für den Gemeinbedarf und der bisher als gemischte Baufläche dargestellte Teil des Plangebietes als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

## 1.2 Bedarf an Grund und Boden

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bereits als stark anthropogen überprägtes Gebiet dargestellt. Sowohl die Fläche für den Gemeinbedarf, als auch die gemischte Baufläche ermöglichen hohe Versiegelungsgrade. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes in gewerbliche Bauflächen wird sich der Bedarf an Grund und Boden nicht signifikant erhöhen. Im Vergleich zu dem real vorkommenden Wald stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgut Boden und Fläche dar.

## 1.3 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung

### Gesetze und Verordnungen

Im BauGB und in den verschiedenen Fachgesetzen des Bundes und des Landes NRW sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Im Folgenden werden die aus den einschlägigen Fachgesetzen formulierten Ziele für die einzelnen Schutzgüter kurz aufgelistet:

Schutzgut	Quelle	Ziele und Grundsätze
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BauGB	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
Boden	BBodSchG	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als

		Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Fläche	BauGB	s. Boden
Wasser	WHG	Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	LWG NRW	Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Sprich es muss ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Klima	BauGB	Die Bauleitplanung soll den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch durch Stadtentwicklung fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebieten oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Luft	BImSchG	Ziel ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), die nach Art, Maß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Landschaft	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, (...) sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.
Mensch	BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen von allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
	BImSchG	s. Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
Kultur- und sonstige Sachgüter	DSchG NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

**Regionalplan**

Im Regionalplan Emscher-Lippe ist das Plangebiet und seine nähere Umgebung als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

**Landschaftsplan**

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Landschaftsplanes.

**Bebauungsplan**

Das Plangebiet liegen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 248 Teilplan 1 Westseite Buddestraße und Teilplan 2 Ossenbergweg. Mit der Aufstellung der Bebauungspläne zwischen 2000 und 2006 sollte zum einen die Folgenutzung des Zechengeländes General Blumenthal 3/4 planungsrechtlich gesichert und zum anderen die Voraussetzungen zum Bau der sog. Osttangente geschaffen werden. Im südlichen Bereich des Teilplan 1 ist die Kollegschulen des Kreises auf dem sog. „Campus Blumenthal“ entstanden. Nördlich der Kollegschule ist Gewerbegebiet ausgewiesen, im Süden ein Kerngebiet. Die Ludwig-Erhard-Allee, als Osttangente verläuft im Westen der Bebauungspläne.

**Schutzgebiete**

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete, FFH- oder Vogelschutzgebiete im näheren Umfeld des Plangebietes. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Gebiet ist nicht Teil des Biotopverbundsystems.

**Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie**

Es ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung seit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 (aktuelle Neuauflage aus 2016), den Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu begrenzen. Maßnahmen der Innenentwicklung und der Wiedernutzbarmachung von Flächen sind einer Neuversiegelung vorzuziehen.

**Baumschutzsatzung**

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen am 07.10.2019 ist die neue Baumschutzsatzung in Kraft getreten. Demnach sind u.a. Bäume im Innenbereich und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, ab einem Stammumfang von 80 cm (in 100 m Höhe) geschützt. Weitere Vorgaben sind der Satzung zu entnehmen.

**Klimaanpassungskonzept**

Entsprechend der Rats-Beschlusslage aus November 2017 ist das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen als sonstige städtebauliche Planung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten. Das Plangebiet ist in der Klimaanpassungskarte als Gebiete der schutzwürdigen Grünflächen und Freiräume dargestellt. Diese Flächen haben eine sehr hohe Schutzwürdigkeit, da die Grünstrukturen die dicht bebauten Bereiche mit Hitzeinselpotential gliedern bzw. voneinander trennen. Zudem grenzt die Fläche im Westen an eine Luftleitbahn zwischen Umland und Innenstadt. Näheres wird unter dem Schutzgut Klima und Luft thematisiert.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Basisszenario**

#### **2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Plangebiet ist nach Angaben der regionalen Forstbehörde Wald und Holz zu großen Teilen als Wald zu klassifizieren. Dieser wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 2 – Ossenberglweg umgewandelt, ein Ersatz wurde jedoch noch nicht geschaffen.

Der Bereich angrenzend an den Campus Vest gestaltet sich als Sukzessionsfläche mit krautiger Vegetation, Sträuchern und Gehölzen. Im Osten steht zudem ein leerstehendes Gebäude, das dicht mit Gehölzen umstanden ist.

Im Jahr 2017 wurde für den Bebauungsplan Nr. 248 eine Artenschutzprüfung Stufe 1 durchgeführt, die im Rahmen dieses Verfahrens genutzt werden kann. Dabei wurden verschiedenen Quartierpotenziale sowohl an den Gebäuden, als auch an den Gehölzen im Plangebiet ausgemacht. Während der Begehung wurden lediglich Allerweltsvogelarten erfasst.

#### **2.1.2 Schutzgut Boden**

Der Hauptbodentyp im Untersuchungsgebiet besteht gem. BK 50 aus einem Pseudogley bzw. im Norden aus einer Pseudogley-Parabraunerde. Da es sich um anthropogen stark überprägte Böden im Siedlungsgebiet Recklinghausen handelt, sind diese in der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreis Recklinghausen nicht bewertet worden. Aktuell sind die Böden jedoch größtenteils unversiegelt und tragen zur Grundwasserneubildung und durch Verdunstung zur Kühlung und damit zur Klimaanpassung bei.

#### **Altlasten**

Das Plangebiet ist durch seine frühere Nutzung als Zechenstandort Blumenthal 3/4 als Altlastenstandort 4309/2010 erfasst. Im Süden befindet sich zudem der Altablagerung 4309/2039 sowie eine Eintragung im Flächenpool 4309/016. Die Altlastensituation ist in den Umweltberichten der Bebauungspläne Nr. 248 Teilplan 1 und 2 ausführlich behandelt worden. Es wird auf die Berichte verwiesen.

#### **2.1.3 Schutzgut Fläche**

Der Boden im Plangebiet ist aktuell größtenteils unversiegelt. Die Straße zwischen dem Campus Blumenthal und der Waldfläche sowie die Ludwig-Erhard-Allee sind versiegelt. Der Wald und der ungenutzte Bereich des Campus Blumenthal sind aktuell bis auf einzelne Gebäude unversiegelt.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet aktuell als gemischte Baufläche dar. Der nördliche Bereich ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 1 Westseite Buddestraße, der den Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf ausweist. Der südliche Teil des Plangebietes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 2 Ossenberglweg, der hier ein Kerngebiet ausweist.

#### **2.1.4 Schutzgut Wasser**

##### **Grundwasser**

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes.

Der Boden des Plangebietes ist aktuell nur geringfügig versiegelt und steht größtenteils zur Versickerung von Niederschlagswasser bzw. zur Grundwasserneubildung zur Verfügung.

## **Oberflächenwasser**

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

## **Hochwasser und Starkregen**

Die Starkregengefahrenkarte (dr. papadakis GmbH, 2015) stellt für das Plangebiet lediglich Richtung Bahnlinie geringe bis mittlere Überflutung von 0,05 bis 1 m für ein fiktives Starkregenereignis dar.

### **2.1.5 Schutzgut Klima und Luft**

Das Plangebiet ist der atlantisch geprägten Klimaregion mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern zuzuordnen.

Die im Rahmen der Klimaanalyse (RVR, 2012) erstellte Klimatopkarte kategorisiert das Plangebiet als Waldklimatop bzw. im Norden als Stadtklimatop. Im Waldklimatop werden durch die Kronen der Bäume Schwankungen in Temperatur, Feuchte und Windgeschwindigkeit gedämpft. Stadtklimatope entstehen bei einer dichten Bebauung mit wenig Grünstrukturen, bei denen sich Wärmeinseln entwickeln.

Die Handlungskarte des Klimaanpassungskonzeptes (K.Plan 2017) stellt das Plangebiet vollständig als schutzwürdige Grün- und Freifläche dar. Als solche sind Grünstrukturen dargestellt, die die dicht bebauten Bereiche mit Hitzeinselpotenzial gliedern bzw. voneinander trennen. Westlich angrenzend ist zudem eine Luftleitbahn entlang der Bahnlinie von Norden zur Recklinghäuser Innenstadt erfasst.

### **2.1.6 Schutzgut Mensch**

#### **Lärm**

Laut dem Umgebungslärmportal des MULNV NRW ist das Plangebiet stark durch Schienenlärm beeinflusst. Eine Belastung durch Straßenlärm ist aktuell noch nicht erfasst. Mit Fertigstellung der Ludwig-Erhard-Allee wird diese im Plangebiet eine weitere Vorbelastung erzeugen.

#### **Verkehr**

Das Plangebiet ist aktuell für den motorisierten Verkehr durch die Ludwig-Erhard-Allee erschlossen. Im Norden wird das Plangebiet von der Ludwig-Erhard-Allee bzw. dem Ossenbergweg zerschnitten. Zudem verläuft östlich im Plangebiet der Ossenbergweg, der aktuell nur für den nicht motorisierten Verkehr freigegeben ist und in Zukunft zurückgebaut werden soll.

#### **Licht**

Vom Plangebiet gehen aktuell durch die Straßenbeleuchtung des Ossenbergweg Lichtemissionen aus.

#### **Freizeit und Erholung**

Das Plangebiet weist, mit dem Ossenbergweg und den angrenzenden Wald- und Parkflächen eine Funktion für die Erholungsnutzung des Menschen auf. Der Ossenbergweg ist, aufgrund seiner Sperrung für den motorisierten Verkehr für die Erholung geeignet.

### **2.1.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Naturräumlich ist das Gebiet dem Emscherland, genauer gesagt dem Vestischen Höhenrücken zugeordnet. Der flachwellige, lössbedeckte Rücken wird durch zumeist begradigte bzw. stark ausgebaute Bäche mit der Fließrichtung zu Lippe und Emscher gliedert. Im Zuge der Industrialisierung wurde das Gebiet Ende des 19. Jh. stark besiedelt und verkehrstechnisch erschlossen. Das Plangebiet befindet sich im Siedlungskörper Recklinghausen, nordöstlich der Innenstadt.

Das Plangebiet ist in der Örtlichkeit geprägt durch die Ludwig-Erhard-Allee und die angrenzende Waldfläche, sowie durch die Lage im Siedlungskörper Recklinghausen. Prägende Elemente im Umfeld sind zudem der Campus Blumenthal und die Bahnlinie.

Östlich an die Waldfläche grenzt eine städtische Grünfläche, die Ossenbergpark genannt wird. Dieser bildet zusammen mit dem Wald eine innenstadtnahe Grünfläche für die Bevölkerung.

### **2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Angaben zu Bau- oder Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet nicht vor.

### **2.1.9 Wechselwirkungen**

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (bspw. Boden/ Wasser/ Klima/ biologische Vielfalt) hinausgehen.

## **2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der aktuelle Flächennutzungsplan mit seiner Darstellung des Plangebietes als gemischte Baufläche bzw. Fläche für den Gemeinbedarf erhalten bleiben. Eine Entwicklung der Fläche für den Gemeinbedarf ist nicht absehbar. Die gemischte Baufläche könnte auf der Grundlage des aktuell gültigen Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 2 Ossenbergweg bebaut werden. Eine Wohnnutzung ist aufgrund der Nähe zu den Bahngleisen jedoch schwer zu realisieren. Eine Flächenneubewertung erscheint notwendig.

## **2.3 Entwicklung bei Durchführung der Planung**

### **2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht eine gewerbliche Nutzung der aktuell unversiegelten Bereiche. Eine Nutzung ist jedoch auch mit dem gültigen Planungsrecht möglich.

Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wurde 2017 bereits eine Artenschutzprüfung durchgeführt, die im Rahmen dieses Verfahrens genutzt wird. Es fanden zwei gutachterliche Ortsbegehungen am 3. und 5. April 2017 statt, die keine Nachweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten brachten. Das Plangebiet bietet jedoch sowohl im Bereich der Gehölze als auch an den Gebäuden Potenziale für eine Nutzung durch vor allem Vögel und Fledermäuse. Eine vollständige Begehung der Gebäude auf Einflug- und Quartiermöglichkeiten konnte nicht erfolgen. Unter Berücksichtigung der gängigen Vermeidungsmaßnahmen und Begehung der Gebäude vor dem Abriss, werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet (ASPE 2017).

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu erkennen.

### **2.3.2 Schutzgut Boden**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ändert sich die Intensität des planungsrechtlich möglichen Eingriffs in den Boden nicht. Im Vergleich zum realen Zustand bedeutet die Planung jedoch eine erhebliche Versiegelung aktuell unversiegelter Böden. Versiegelung führt zu einem Verlust natürlicher Bodenfunktionen und wirkt sich negativ auf das Grundwasser und das Klima aus.

Bei Eingriffen in den Boden ist die Altlastensituation zu beachten.

### **2.3.3 Schutzgut Fläche**

Gem. § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Minimierung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (s. dt. Nachhaltigkeitsstrategie) sind die Möglichkeiten der Stadtentwicklung, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Dem Ziel der dt. Nachhaltigkeitsstrategie und der Maßgabe des § 1a BauGB einer erneuten Inanspruchnahme bereits bebauter, überformter oder anderweitig beeinträchtigter Flächen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich einzuräumen, wird nur zum Teil Rechnung getragen. Der im Bestand stockende Wald besteht dort mindestens seit 1979, ältere Luftbilder der Fläche liegen nicht vor.

### **2.3.4 Schutzgut Wasser**

#### **Grundwasser**

Durch die Versiegelung des Bodens geht im Plangebiet die Versickerung bzw. Grundwasserneubildung verloren. Dies kann durch eine ortsnahe Versickerung, soweit keine Gründe dagegensprechen, gemindert bzw. ausgeglichen werden. Zudem ist der Eingriff in den Boden bereits nach geltendem Planungsrecht zulässig.

#### **Oberflächengewässer**

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet oder seinem wirkungsrelevanten Umfeld.

#### **Hochwasser und Starkregen**

Die Planung befindet sich nicht in einem durch Hochwasser gefährdeten Bereich. Die Starkregengefahrenkarte zeigt Überschwemmungen im Bereich der Ludwig-Erhard-Allee. Allgemeine Vorsorge gegenüber den Risiken von Starkregenereignissen sollten getroffen werden.

### **2.3.5 Schutzgut Klima und Luft**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ändert sich die Intensität des planungsrechtlich möglichen Eingriffs kaum. Im Gegensatz zum realen Zustand stellt die Änderung einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Klima dar. Durch die geplante Bebauung und die Versiegelung der Freiflächen ist mit erheblichen mikroklimatischen Veränderungen zu rechnen. Versiegelte und bebaute Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringere Verdunstungskapazitäten gekennzeichnet. Die höhere Flächenversiegelung bewirkt tagsüber eine starke Aufheizung und eine deutliche Überwärmung nachts. Der nächtliche Überwärmungseffekt kann auf Gewerbeflächen eine der Innenstadt analoge Ausprägung erreichen.

Die positiven bioklimatischen und klimaökologischen Funktionen des Waldklimatops gehen verloren. Dies kann prognostizierte Erwärmungseffekte negativ beeinflussen. Der an das Plangebiet im Süden angrenzende Bereich zwischen Ludwig-Erhard-Allee und Im Kuniberg

(Schulungs- und Servicezentrum Vest) wird sich, mit der aktuellen Beschaffenheit des Plangebietes als Grünfläche, in der Zukunftsprognose bis 2051-60 zu einer Hitzeinsel entwickeln. Die geplante Änderung der Nutzung im Plangebiet geht mit einer höheren Versiegelung und damit Steigerung der Wärmespeicherkapazität sowie Verringerung der Verdunstung einher. Dies führt zu mikroklimatischen Veränderungen, die den Effekt der Wärmeinsel verstärken oder früher als prognostiziert eintreten lassen werden.

Das Plangebiet grenzt westlich an eine Luftleitbahn entlang der Bahnstrecke Wanne-Eickel/Münster, die saubere und kalte Luft befördert. Luftleitbahnen sind wichtige Ausgleichsströme für städtische Wärmeinseln. Sie sind möglichst von einer Bebauung freizuhalten. Die Luftleitbahn ist insbesondere für die Wärmeinseln im IST-Zustand im Bereich der Innenstadt von Bedeutung. Diese werden sich in der Prognose bis 2051-60 noch weiter ausdehnen. Durch die direkte Angrenzung des Plangebietes an die Luftleitbahn wird eine erhöhte Versiegelung zur Aufheizung und damit Abschwächung des Luftstroms beitragen. Die Übergangsbereiche zwischen Frischluftschneise und Bebauung sollen daher offen gestaltet werden.

Das Gebiet stellt aus Sicht der Klimaanpassung eine(n) schutzwürdige(n) Grünfläche und Freiraum dar.

### **2.3.6 Schutzgut Mensch Lärm**

Vom Gebiet gehen aktuell keine Lärmemissionen aus. Es ist jedoch durch Bahn und Straße stark vorbelastet. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht mit einer erheblichen Steigerung der Lärmbelastung gerechnet. Eine vertiefende Betrachtung wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

#### **Verkehr**

Eine Ansiedelung von Gewerbebetrieben im Plangebiet wird eine Erhöhung der Verkehrsbelastung auf der Ludwig-Erhard-Allee und den angrenzenden Straßen führen. Da mit dem geltenden Planungsrecht bereits eine Bebauung der Flächen möglich ist und dies bei der Planung der Ludwig-Erhard-Allee berücksichtigt wurde, wird nicht mit einer erheblichen Mehrbelastung für das Schutzgut Mensch gerechnet. Eine vertiefende Betrachtung wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

#### **Licht**

Das Plangebiet ist aktuell bereits durch den Ossenbergweg und die im Bau befindliche Ludwig-Erhard-Allee mit siedlungstypischen Lichtemissionen vorbelastet. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht mit einer erheblichen Steigerung der Lichtemissionen gerechnet.

#### **Freizeit und Erholung**

Das Plangebiet mit dem Ossenbergweg und dem angrenzenden Ossenbergpark haben eine Funktion für die innenstadtnahe Naherholung der Bevölkerung. Mit Umsetzung der Planung geht diese Funktion verloren. Diese ist jedoch auch auf Grundlage des gültigen Planungsrecht möglich.

Der Wald kann, als schutzwürdig für die Freizeit und Naherholung des Menschen eingestuft werden.

### **2.3.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ändert sich die Intensität des planungsrechtlich möglichen Eingriffs kaum. Im Gegensatz zum realen Zustand bedeutet die Änderung einen Verlust der Waldfläche und die Zunahme des urbanen bzw. industriellen Charakters des Gebietes. Die Waldfläche bietet eine Abschirmung der Bahnlinie von der Wohnbebauung östlich des Plangebietes. Diese Wirkung geht verloren. Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

### **2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt, sodass keine negativen Auswirkungen durch die Planungen vorbereitet werden.

### **2.3.9 Wechselwirkungen**

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (bspw. Boden/ Wasser/ Klima/ biologische Vielfalt) hinausgehen.

### **2.3.10 Kumulierende Wirkungen**

Der Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 1 Westseite Buddestraße 4. Änderung ist aktuell in Aufstellung. Mit der 4. Änderung soll die Darstellung von Baugrenzen und die Zulässigkeit von Einzelhandel, basierend auf dem Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen angepasst werden. Im Umkreis des Plangebietes sind aktuell keine weiteren Aufstellungen oder Änderungen von Bauleitplänen vorgesehen.

### **2.3.11 Gefahren und Risiken**

Im Plangebiet und seinem wirkungsrelevanten Umfeld sind keine Gefahren oder Risiken bekannt. Der Bereich Hochwasser- und Starkregenvorsorge wurde bereits mit dem Schutzgut Wasser betrachtet. Anlagen die unter die SEVESO-Richtlinie fallen sind im Umfeld nicht vorhanden.

## **2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG dazu verpflichtet Beeinträchtigungen soweit es geht zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig auszugleichen oder in anderer Weise zu kompensieren.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen negativen Beeinträchtigungen der beschriebenen Schutzgüter zu benennen.

### **Eingriffs-/Ausgleichsbilanz**

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind aufgrund des Detaillierungsgrad der Planung keine gezielten Angaben zum Umfang des Eingriffes in Natur und Landschaft oder die dadurch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Diese erfolgen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

## **2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Bauleitplanung soll den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch durch Stadtentwicklung fördern (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB und § 1a Abs. 5 BauGB). Der Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan stellt die wesentliche Grundlage für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde dar. Deshalb ist die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten bzw. der Entwicklungsziele auf dieser Ebene besonders wichtig.

Aufgrund der Abweichung zwischen dem wirksamen FNP und der realen Situation Vorort, gerade im Hinblick auf den Klimawandel, ist die Darstellung von Wald zu prüfen.

Die Handlungskarte des Klimaanpassungskonzeptes stellt das Plangebiet als schutzwürdige Grünfläche dar. Zum dauerhaften Erhalt der Grünstruktur und seiner positiven klimatischen Wirkung, könnte das Planungsrecht an die reale Nutzung angepasst und den Bereich als Waldfläche ausgewiesen werden. Damit würde eine innenstadtnahe, für das Klima als schutzwürdig eingestufte Grünfläche dauerhaft gesichert werden. Zudem schirmt die Waldfläche die Wohnbebauung östlich des Plangebietes von der Bahnlinie und der Ludwig-Erhard-Allee ab. Zusammen mit dem Ossenbergpark ist die Waldfläche eine wichtige innenstadtnahe Grünstruktur zur Erholung der Bevölkerung.

### **3 Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Es wurden keine technischen Verfahren für die Erstellung des Umweltberichtes angewendet.

#### **3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen sind ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter ermitteln, beschreiben und bewerten zu können. Es sind keine Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren.

#### **3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben.

### **4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Stadt Recklinghausen plant, den bisher nicht bebauten Bereich entlang der Bahnlinie, zwischen dem Campus Blumenthal und dem Schulungszentrum Vest, als gewerbliche Bauflächen darzustellen. In dem Zuge soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

Der Umweltbericht stellt die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter dar. Grundsätzlich ist mit dem aktuell gültigen Planungsrecht bereits eine Bebauung des Gebietes möglich. Die Änderungen kann als nicht erheblich eingestuft werden.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet werden. Vor Gebäudeabbrissen ist der Artenschutz zu prüfen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Umweltauswirkungen tiefergehend beschrieben und geeignete Vermeidungs- und Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen benannt.

Im Gegensatz zur realen Situation im Plangebiet bedeutet die Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch einen erheblichen Eingriff. Für das Schutzgut Klima und Luft stellt das Plangebiet eine schutzwürdige Grünfläche dar. Auch eine negative Beeinflussung der westlich angrenzenden Frischluftschneise ist nicht auszuschließen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sowie auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sind ebenfalls als erheblich zu betrachten. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. die städtebaulichen Entwicklungsziele mit einer Darstellung als Waldfläche sind zu prüfen.

**Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Vergleich zum aktuellen Planungsrecht keine erheblichen Mehrbelastungen der Schutzgüter vorbereitet. Aufgrund der realen Situation sind anderweitige Planungsmöglichkeiten zu prüfen.**

## 5 Literaturverzeichnis

Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe der Bezirksregierung Münster vom 12.11.2004.

Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 1 Westseite Buddestraße der Stadt Recklinghausen vom 10.02.2004.

Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 2 Ossenbergweg der Stadt Recklinghausen vom 16.06.2006.

Die Bundesregierung (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016.

dr. papadakis GmbH im Auftrag der Emschergenossenschaft (2015): Starkregengefahrenkarte - Stadt Recklinghausen.

IFUA Institut für Umwelt-Analyse Projekt-GmbH im Auftrag des Kreis Recklinghausen (2017): Digitale Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen.

K.Plan Klima.Umwelt & Planung GmbH im Auftrag der Stadt Recklinghausen (2017): Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen. Bochum.

Regionalverband Ruhr (2012): Klimaanalyse Stadt Recklinghausen. Karte der Klimatope. Essen.

ASPE-Institut GmbH (2017): Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 248 der Stadt Recklinghausen Ossenbergweg.

## Gesetze, Satzungen und Verwaltungsvorschriften

**BauGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

**BNatSchG** - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

**LNatSchG** – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) geändert worden ist

**BBodSchG** - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

**BImSchG** - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

**WHG** - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

**LWG NRW** - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist

**DSchG NRW** - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), das

zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist

**TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002.

**TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

**Baumschutzsatzung** - Satzung zum Schutze und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 01.10.2019.

Abfrage von Geodaten über:

[WWW.GEOPORTAL.NRW](http://WWW.GEOPORTAL.NRW)

<https://www.elwasweb.nrw.de>

<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

Recklinghausen, den 10.12.2020

Der Bürgermeister

I. A.

gez. Rapien

Ltd. Städt. Baudirektor